OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603127/2/JP

Datum:
Linz, 18. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über den Antrag des X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde und zur Vertretung bei der Verhandlung gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 7. Mai 2019, GZ: VerkR96-312-2019, wegen Übertretungen der StVO den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde und zur Vertretung bei der Verhandlung gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 7. Mai 2019, GZ: VerkR96-312-2019 wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Straferkenntnis vom 7. Mai 2019, GZ: VerkR96-312-2019, über Herrn X wegen fünf Übertretungen der Straßenverkehrsordnung Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 240 Euro verhängt. Es wurden folgende Strafen verhängt:

1. Wegen einer Übertretung gem. § 9 Abs 6 StVO 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden)
2. Wegen einer Übertretung gem. § 15 Abs 1 StVO 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Stunden)
3. Wegen einer Übertretung gem. § 15 Abs 4 StVO 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden)
4. Wegen einer Übertretung gem. § 16 Abs 1 lit a StVO 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 28 Stunden)
5. Wegen einer Übertretung gem. § 11 Abs 2 StVO 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Stunden)

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 26. Mai 2019, persönlich überreicht am 4. Juni 2019, einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde und zur Vertretung bei der Verhandlung gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 6. Juni 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen als KFZ-Techniker-Lehrling in Höhe von rund 332 Euro. Weiters hat er bis mindestens 31. Mai 2019 eine Aufzahlung in der Höhe von ca. 400 Euro auf die Mindestsicherung erhalten. Außerdem bezieht der Antragsteller in etwa 223 Euro Familienbeihilfe. Laut vorgelegter Wohnrechtsvereinbarung bezahlt er für seine Unterkunft monatlich 190 Euro. Der Antragsteller verfügt über kein sonstiges Vermögen und bestreitet keine Unterhaltspflichten.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage der Wohnrechtsvereinbarung, einer

Ausbildungsbestätigung, einer Lohn-Gehaltsabrechnung, dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13.12.2018 hinsichtlich der Gewährung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs und Kontoauszügen glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Antrag vom 26. Mai 2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts zur Erhebung einer Beschwerde und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende

Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der Antragsteller in einer finanziell angespannten Situation befindet, was vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesehen und gewürdigt wird.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Hängt doch die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen und zu verantworten hat, nicht von der Lösung von Rechtsfragen sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Im Konkreten sind die Fragen zu beantworten, ob der Antragsteller den seitlichen Abstand zum Fahrzeug der Organe des Sicherheitsdienstes eingehalten hat, ob beim Überholen eine Gefährdung stattgefunden hat und ob der Antragsteller beim anschließenden Fahrstreifenwechsel geblinkt hat oder nicht.
Über diese Fragen kann – wie sich im Behördenverfahren insbesondere in den Eingaben des Antragstellers gezeigt hat – die antragstellende Partei (gegebenenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers) Auskunft geben und bedarf es hierzu keiner Rechtsvertretung.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern. Hinzu kommt, dass sich auch im Beschwerdeverfahren vor einem Landesverwaltungsgericht ein Beschwerdeführer nach Vorlage einer entsprechenden Vollmacht von jeder natürlichen Person vertreten lassen kann (§ 10 AVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Nach § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Der gegenständlichen Entscheidung liegt eine solche Verwaltungsstrafsache zugrunde, weshalb die Revision nicht zulässig ist (vgl VwGH 17.01.2017, Ra 2017/02/0006).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Hinsichtlich der für die Beschwerde zu beachtenden formellen und inhaltlichen Voraussetzungen wird auf die Rechtsmittelbelehrung des gegenständlichen Straferkenntnisses verwiesen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar